

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Ausgegeben zu Breslau, Sonnabend den 27. Februar. **1904.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: R.-G.-Bl. Nr. 3014, 3015, 3016 u. 3017, S. 75. — Zuwendung an die Stadtgemeinde Schweidnitz, S. 75. — Zuwendung an die vereinigte Johannisloge hier, S. 75. — Ausbildung von Lehrschmiedemeistern, S. 75. — Gebühren für die Schlachtviehbeschau, S. 75. — Batauf der Lehrerstelle a. d. kath. Schule in Pronzenborn, Kreis Steinau, S. 76. — Beginn des Sommerhalbjahres i. d. Rgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 76. — Aufkündigung von ausgelosten 3 1/2 % Schles. Rentenbriefen, S. 76. — Auslosung von Kreisanziehseinen des Kreises Breslau, S. 76. — Prüfung für Hufschmiede, S. 76. — Bezirksveränderung Alt-Öln-Stoberau, S. 77. — Gemeindebezirksveränderung Steine, Kreis Breslau, S. 77. — Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses für die Universität Breslau, S. 77. — Beginn des Sommersemesters a. d. Tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 77. — Eröffnung der Wasserumschlagstellen, S. 77. — Statute f. d. Spritzenverbände Gadersdorf, Kr. Neurode, u. Groß- u. Klein-Wasselsdorf, Kr. Breslau, S. 77/79. — Statut des Gesantarmenverbandes Banau, Kr. Frankenstein, S. 79. — Personal-Chronik, S. 80.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

136. Die Nummer 5 des „Reichs-Gesetzblattes“ enthält unter

Nr. 3014 die Bekanntmachung, betreffend eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 5. Februar 1904.

137. Die Nummer 6 des „Reichs-Gesetzblattes“ enthält unter

Nr. 3015 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, vom 10. Februar 1904.

145. Die Nummer 7 des „Reichs-Gesetzblattes“ enthält unter

Nr. 3016 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten, vom 4. Februar 1904; und unter

Nr. 3017 die Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Wertstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 17. Februar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

132. Seine Majestät der König haben zur Annahme der Zuwendung, welche die verwitwete Frau Kommerzienrat Albertine Wartsch, geb. Altes, und ihre Kinder, der Gutsbesitzer Waldemar Wartsch und die Hauptmannswitwe Hedwig Eltester, geb. Wartsch, in Schweidnitz, der Stadtgemeinde Schweidnitz mit 15 000 Mark schenkungsweise gemacht haben, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Breslau, den 11. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Dickhuth.

133. Seine Majestät der König haben zur Annahme der Zuwendung, welche die frühere Lehrerin Fräulein Klara Kampmann in Breslau der vereinigten Freimaurerloge „zu den drei Totengerippen, zur Säule und zur Glocke“ in Breslau mit etwa 7000 Mark letztwillig gemacht hat, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Breslau, den 11. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Dickhuth.

130. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt Montag, den 30. Mai 1904.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, zu richten.

Breslau, den 16. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Gärtner.

140. B e k a n n t m a c h u n g.

Vorbehaltlich einer für den 1. April d. Js. in Aussicht genommenen Revision des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande habe ich unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 10. April 1903 (Amts-Bl. S. 151/52) die Gebühren für die Beschau von Zickeln (Ziegenlammern) mit dem heutigen Tage anderweitig auf

0,30 Mark festgesetzt, wovon

0,20 Mark für die Beschau (einschließlich durchschnittlicher Wegevergütung), und

0,10 Mark als Abzug zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau)

zu rechnen sind.

Breslau, den 16. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

v. Holwebe.

134. Die Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Bronzendorf, Kreis Steinau, wird vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Köben, Kreis Steinau, einzureichen.

Breslau, den 17. Februar 1904.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

147. Das Sommerhalbjahr in der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen beginnt am 12. April 1904. Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder, Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 11. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

113. Aufkündigung von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1904 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 559, 686, 873, 1038 à 3000 Mark.

Lit. G. Nr. 28 über 1500 Mark.

Lit. H. Nr. 250 über 300 Mark.

Lit. J. Nr. 99 über 75 Mark.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1904 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 und Anweisungen sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1904 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1904 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 8. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

141. Bekanntmachung.

Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. Juli 1882 heut stattgehabten Auslosung von Kreis-Anleihescheinen des hiesigen Kreises sind die Appoints

lit. A Nr. 1, 36, 39 über je 5000 Mark,

lit. B Nr. 58, 68, 88, 101, 126 über je 2000 Mk.,

lit. C Nr. 32, 39, 40, 41, 42, 86, 120, 125, 141,

206, 274 über je 1000 Mark

gezogen worden.

Die betreffenden Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am

1. April 1904

mit dem Bemerken gekündigt, daß von dem gedachten Termin ab die Verzinsung der gekündigten Anleihescheine aufhört.

Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse.

Breslau, den 15. September 1903.

Der Kreis-Ausschuß.

Wichelhaus.

143. Prüfung für Hufschmiede.

Vor der unterzeichneten Kommission wird hiermit Termin in der Werkstatte des Schmiedemeisters Herrn Wilhelm Obst, Breslau, Höfchenstraße Nr. 6, auf Donnerstag, den 7. April 1904, nachmittag 3 Uhr, anberaumt.

Meldungen zur Prüfung sind bis 20. März cr. unter Einreichung eines Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10,05 Mark Gebühren bei dem Unterzeichneten, wohnhaft Schwertstraße Nr. 6, I., zu bewirken.

Breslau, den 21. Februar 1904.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission
der Schmiede-Zunft zu Breslau.

Sporleder,

Königlicher Kreistierarzt.

138. B e s c h l u ß.

Der Kreis-Ausschuß hat auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in Oppeln vom 6. Oktober 1903 nach Anhörung und im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, das dem Königl. Forstfiskus gehörende Grundstück: „Gemarkung Alt-Cöln, Kartenblatt Nr. 1 Parzellennummer $\frac{2008}{1186}$ in Größe von 50 qm“ von dem Gemeindebezirk Alt-Cöln abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Stoberau zu vereinigen.

Brieg, den 25. Januar 1904.

Der Kreis-Ausschuß.

v. Gögler.

142. B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 233) haben wir im Einverständnis mit den Beteiligten genehmigt, daß

die Parzelle Kartenblatt 2 Nr. $\frac{174}{151}$ mit einem Flächeninhalt von 9,30 a, dem Preussischen Staat (Domänenfiskus) gehörig, aus dem Gemeindebezirk Steine ausscheidet und mit dem gleichnamigen Gutsbezirk vereinigt wird.

Breslau, den 18. Januar 1904.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.
gez. Wichelhaus.

139. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1904 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im 1. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 18. Februar 1904.

Rektor und Senat der Königlichen Universität.
Kosanes.

143. B e k a n n t m a c h u n g.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56. Das Sommersemester beginnt am 15. April 1904. Zimmatrikulationen nehmen am 5. April 1904 ihren Anfang und dauern bis Ende April. Aufnahme-Bedingungen und Stundenplan sind vom Bureau zu erfordern.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Der Rektor

der Tierärztlichen Hochschule.
Fröhner.

144. Die Wasserumschlagstellen in Pöpelwitz und Maltzsch Oberhafen werden am 23. Februar eröffnet.

Breslau im Februar 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

131. S t a t u t

für den Spritzenverband des Amtsbezirks Edersdorf.

§ 1. Die Gemeinde Edersdorf und der Gutsbezirk Edersdorf bilden unter dem Namen Spritzenverband des Amtsbezirks Edersdorf gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen Verband mit dem Sitz in Edersdorf.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Anschaffung und Unterhaltung der nach der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 26. März 1887 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien von den Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken anzuschaffenden und zu unterhaltenden Feuerlöschgeräte, sowie die Bedienung und Bepannung der Spritze ab.

§ 3. Die Vertretung des Spritzenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

- a. dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Edersdorf als Vorsitzenden.

In Behinderungsfällen tritt an seine Stelle der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

b. zwei Abgeordneten der Gemeinde Edersdorf.

c. zwei Abgeordneten des Gutsbezirks Edersdorf, von denen jeder eine Stimme führt.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde Edersdorf sind:

1. der Gemeindevorsteher,
2. der, dem Dienstalster, bei gleichem Dienstalster, dem Lebensalter nach, älteste Schöffe.

Abgeordnete des Gutsbezirks Edersdorf sind:

1. der Besitzer des selbständigen Gutsbezirks Edersdorf, welcher berechtigt ist, sich in der Ausübung, des Stimmrechtes vertreten zu lassen,
2. ein von ihm zu ernennender Abgeordneter.

Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2, 4, und 126 der Landgemeindeordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird, jedoch mindestens einmal im Jahre. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende und der Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr des Amtsbezirks Edersdorf sind zu den Versammlungen des Verbandsausschusses einzuladen, sie nehmen an denselben mit beratender Stimme teil.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung. Sie können auch durch Zuzug erfolgen, wenn niemand widerspricht.

§ 7. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu, namentlich hat er auch die in der Ober-Präsidial-Verordnung vom 26. März 1887 den Gemeinden beziehungsweise Gutsvorstehern beigelegten Rechte und Pflichten. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Spritzenverband außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 8. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde und den Gutbezirk nach der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer.

§ 9. Zum Feuerlöschdienst, das heißt zur Hilfeleistung bei dem Ausbruch eines Brandes bis zu einer Meile Entfernung, sowie zu Spritzenproben und Übungen ist jeder männliche Arbeitsfähige des Amtsbezirks Ekersdorf, welcher sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, verpflichtet, und zwar vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Befreit vom Feuerlöschdienst sind die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und Reichsbeamten, die Geistlichen und Kirchenbeamten, Lehrer, Ärzte, die Militärpersonen des aktiven Dienststandes und die zur Disposition gestellten Offiziere, sowie alle zur persönlichen Dienstleistung körperlich oder geistig unfähigen Personen, während der Dauer dieser Unfähigkeit und endlich die diensttuenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, deren zahlende Mitglieder und diejenigen Personen, welche jährlich eine Ablösungsgebühr zur Feuerwehrkasse zahlen.

Die Gebühr beträgt jährlich:

- a. für die zur Gemeinde-Einkommensteuer mit einem Einkommen bis zu 900 Mark Veranlagten 3 Mark,
- b. für die zur Staatssteuer mit einem Einkommen von über 900 Mark bis einschl. 1 500 Mark veranlagten 4
- c. von über 1 500 Mark bis einschl. 3 000 Mark 5
- d. von über 3 000 Mark 6 Mark.

Die Zahlung muß vor dem 1. April des folgenden Dienstjahres erfolgen, sonst bleibt die Löschpflicht noch für das folgende Jahr bestehen.

Die Ablösungsgelder sind nur im Interesse des Feuerlöschwesens zu verwenden.

§ 11. Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a. von der freiwilligen Feuerwehr als Angriffs-Abteilung,
- b. von der Löschreserve (Pflichtfeuerwehr), welche aus den nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörigen löschpflichtigen Einwohnern des Verbandsbezirks besteht.

§ 12. Die freiwillige Feuerwehr ist militärisch organisiert, ordnet ihren Dienst nach Satzungen und Dienstsanweisungen und bildet somit eine Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichs-Straf-Gesetzbuches. Sie untersteht wie das gesamte Löschwesen (§ 25 Absatz 2 der Feuerlöschordnung) der Oberaufsicht des Amtsvorstehers.

§ 13. Die Löschreserve (§ 12 b dieses Statuts) ist zu den in der Feuerlöschordnung aufgeführten Diensten und Übungen verpflichtet und erhält eine entsprechende Dienstsanweisung.

Die zu ihr gehörigen Einwohner werden nach Beschluß des Verbandsausschusses in Rotten eingeteilt. Für jede Rote wird alljährlich ein Führer und ein Stellvertreter vom Verbandsausschusse gewählt und vom Amtsvorsteher bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Führer und Stellvertreter erhalten das für Pflichtfeuerwehren ministeriell vorgeschriebene Abzeichen, ferner ein Namensverzeichnis der zu ihrer Rote gehörigen Einwohner.

Die Löschreserve (Pflichtfeuerwehr) wird bei den Übungen und Bränden dem Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr unterstellt, sofern sich die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuergefahr dem Amtsvorsteher und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung stellt und sofern der Führer der freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter als solche durch den Amtsvorsteher bestätigt sind. Im Übrigen untersteht sie der Oberaufsicht des Amtsvorstehers.

§ 14. Die Mitglieder der Löschreserve (Pflichtfeuerwehr) haben sich beim Erörten des Feuer- oder Übungsalarms schleunigst auf den durch die Dienstsanweisung (§ 13) bestimmten Plätzen zu sammeln und bei dem Rottenführer zu melden.

Es wird ihnen unbedingter Gehorsam und pünktliches Ausführen der erhaltenen Befehle zur Pflicht gemacht. Vor Beendigung der Übungen oder Löschung des Feuers darf sich kein Löschpflichtiger entfernen. Jeder Rottenführer hat durch Namensaufruf die Anwesenheit seiner Mannschaften festzustellen und die Fehlenden dem Amtsvorsteher zu melden, welcher auch über Beschwerden wegen Heranziehung zum Feuerlöschdienst entscheidet.

§ 15. Jeder Pferdebesitzer ist auf Aufforderung des Amtsvorstehers, des Ortsvorstehers oder eines in deren Auftrage handelnden Feuerwehrmannes verpflichtet, bei ausbrechendem Feuer seine Pferde zum Zwecke des Feuerlöschdienstes ungesäumt herzugeben und erhält dafür eine der Leistung angemessene Entschädigung.

Der Führer des am Spritzen- bezw. Gerätehaufe unaufgefordert zuerst eintreffenden brauchbaren Gepannes erhält außer obiger Entschädigung eine Prämie von 4 Mark, der zuweit eintreffende Führer eines solchen Gepannes 2 Mark.

Von obiger Verpflichtung sind entbunden: Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde, Beamte und Ärzte hinsichtlich derjenigen Pferde, deren sie zur Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Praxis bedürfen, endlich Posthalter hinsichtlich der vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde.

§ 16. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

§ 17. Dieses Statut tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Neuroder Kreisblatt in Kraft.

Eckersdorf, den 20. September 1903.

Der Gutsvorstand.

gez. G. Werner.

Der Gemeindevorstand.

gez. Mitschke. Geier. Jaschke.

Die Gemeindevertretung.

gez. Josef Gebauer. Josef Brendel.

Wilhelm Großpietsch.

Vorstehendes Statut wird hiermit gemäß § 139 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Neurode, den 7. Januar 1904.

(L. S.) Der Kreis-Ausschuß.

gez. Graf zu Dohna.

135. B e k a n n t m a c h u n g .

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis, daß ein gleiches Statut wie für den Spritzenverband Wiltichau-Pasterwitz-Peltzsch (Amtsblatt 1898 Seite 178) auch für den aus den Landgemeinden Groß- und Klein-Masselwitz und den gleichnamigen Gutsbezirken gebildeten Spritzenverband mit nachstehenden Änderungen genehmigt worden ist:

Vorsitz: Vorsitzender des Spritzenverbandes ist der jeweilige Amtsvorsteher. Der Stellvertreter des Amtsvorstehers ist auch dessen Stellvertreter im Vorsitz des Spritzenverbandes.

Stimmenverhältnis: Für volle 400 Mark Grund- und Gebäudesteuer, welche auf die einzelnen Kommunalbezirke entfallen, ist je eine Stimme zu zählen mit der Maßgabe, daß jedem Bezirke mindestens eine Stimme in der Vertretung zusteht.

Breslau, den 9. Februar 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,

Königliche Landrat

Wichelhaus.

146. S t a t u t

für den Gesamt-Armenverband Banau.

§ 1. Die Gemeinde Banau und der Gutsbezirk gleichen Namens bilden zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband mit der Bezeichnung: „Gesamt-Armenverband Banau“ und mit dem Sitz der Verwaltung in Banau.

§ 2. Von dem Verbands wahrzunehmende An- gelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Armenverbänden durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das Aus- führungsgesetz vom 8. März 1871, das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 300) sowie das Reichs- gesetz vom 12. März 1894 (Reichsgesetz-Bl. S. 259) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Entscheidungen zugewiesen sind.

§ 3. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

a. 3 Abgeordneten der Gemeinde Banau,

b. dem Besitzer des Gutes Banau mit der Be- rechtigung, eine Stimme zu führen und sich in der Ausübung des Stimmrechts durch den Guts- vorsteher-Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 4. Abgeordnete der Gemeinde sind:

a. der Gemeindevorsteher von Banau,

b. die beiden Schöffen oder deren Stellvertreter.

§ 5. In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird der Gutsbezirk im Verbands-Ausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vor- schriften (§ 76 u. f. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe, hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbands-Ausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvor- steher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Ab- stand nehmen kann.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Über- nahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Der Gewählte bedarf, falls er nicht zugleich Ge- meinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeinde- Ordnung.

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in orts- üblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen 3 Stimmen berechnete Mitglieder dies verlangen. Die Vertretung des Ge- samt-Armenverbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich- heit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 u. f. der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 8. Dem Verbands-Ausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung (Vertretung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeinde- vorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse

zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen.

Urkunden oder Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-Ausschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung der Kosten auf die Gemeinde Banau zu $\frac{3}{4}$ und auf den Gutsbezirk Banau zu $\frac{1}{4}$, nach Maßgabe der ganzen Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unter Ausschluß der Hausiergewerbesteuer.

Wenn in der Gemeinde Banau Personen mit einem Einkommen von 420 bis 900 Mark zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden, so sind die gemäß § 74 des Einkommensteuer-Gesetzes veranlagten fingierten Normalsteuersätze dieser Personen dem Einkommensteuern-Aufkommen der Gemeinde zuzuzählen.

Dementsprechend gelangen diese Sätze auch im Gutsbezirk Banau zur Anwendung.

§ 10. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach den für die Verteilung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Grundsätzen aufgebracht, von der Gemeindebehörde verteilt und an die Kasse des Verbandes abgeliefert.

Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Anteiles kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

Über die Führung der Verbandskasse wird vom Verbands-Ausschuß Beschluß gefaßt.

§ 11. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Verbands-Ausschusses, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß der Bestimmung der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung abgeändert werden.

Banau, den 31. Mai 1903.

(L. S.)

Für die Gemeinde Banau
Negwer, Gemeindevorsteher,
Köhler, I. Schöffe,
Herrmann, II.

Für den Gutsbezirk Banau
(L. S.) Rirpel, Gutsvorsteher.

Das vorstehende Statut wird gemäß § 131 Absatz 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hiermit bestätigt.

Frankenstein, den 14. November 1903.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Frankenstein.
Freiherr von Schirnding.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor John in Schwoitsch die staatliche Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Sawallen, Schwoitsch und Steine, Kreis Breslau.

Bestätigt die Berufungsurkunde: 1) für den bisherigen Lehrer Heinrich Kother aus Seitendorf, Kreis Habelschwerdt, zum 1. Lehrer, Organisten und Küster an der lathol. Schule bzw. Kirche in Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt;

2) für den Lehrer Oskar Hampel aus Tetschen, Kr. Briesg, zum Lehrer an einer städtischen Volksschule in Briesg;

3) für den bisherigen Lehrer Max Lehmann in Oswitz bei Breslau, zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Volksschule hiersebst;

4) für den bisherigen Präparandenlehrer Kurt Herrmann von hier, zum Lehrer an einer städtischen evangel. Volksschule hiersebst;

5) für den bisherigen Lehrer Karl Rothe in Biegnitz, zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Volksschule hiersebst.

Widerruflich bestätigt die Berufungsurkunde:

1) für den bisher auftragsweise beschäftigten Lehrer Erich Herden aus Gimmel, Kreis Wohlau, zum Lehrer an der evangel. Schule in Mersine, Kreis Wohlau;

2) für den bisherigen 3. Lehrer Paul Schneider aus Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt, zum 2. Lehrer an der lathol. Schule daselbst;

3) für die bisherige Privatschullehrerin Frida Scheibert von hier, zur Lehrerin an einer städtischen evangel. Volksschule hiersebst.

Erlaubnis erteilt: der Erzieherin Elisabeth Kuhnert zu Kamporn, Kreis Trebnitz, zur Annahme von Hauslehrerinnen- oder Erzieherinnenstellen.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Gestorben: die char. Schutzmanns-Wachtmeister Prause und Thurow.

Versetzt: Kanzlist Olimm an das Polizei-Präsidium in Magdeburg, Kanzlist Feuerhuf vom Polizei-Präsidium Magdeburg an das hiesige Polizei-Präsidium, Schutzmann Häufel an das Polizei-Präsidium Köln a. Rh., Schutzmann Burghardt von der Polizei-Direktion Kiel an das hiesige Polizei-Präsidium.

Freiwillig ausgeschieden: Schutzmann Vachnit infolge Anstellung als Landesbeamter im Schutzgebietsdienst Tsingtau, Schutzmann Neumann infolge Anstellung als Polizeibote und Vollahebungsbeamter hiersebst.

Angestellt: die Schutzleute a. Pr. Liebelt und Maibuhr als Schutzleute.